



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

29. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 08.04.2003** | **Nummer 3**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
21	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003 vom 31.03.2003	22
22	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2001 gem. § 26 Abs. 3 der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988, geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160)	23
23	Bilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2002 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung	24
24	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadt Arnsberg auf Genehmigung des Planes zur Renaturierung der Ruhr im Bereich „Mengen Wiese“ in Arnsberg gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	26
25	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	26
26	Kraftloserklärung von Sparkassenzertifikaten	26

21 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANN- MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003 VOM 31.03.2003

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 17.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	167.369.955 €
in der Ausgabe auf	178.859.297 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.519.349 €
in der Ausgabe auf	23.519.349 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **8.121.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.305.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der **Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage** (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,03 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2003 (GFG 2003) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des **Jugendamtes** (Unterabschnitte 407, 451 - 465, 481 in den Teilbudgets 2.17.1 - 2.17.5) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt haben, gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung eine **Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 13,76 v.H.** der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.
- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung **Kreisvolkshochschule**, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen" abgewickelt werden, wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg **eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 240.775 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2001 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2003 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.914,38 €
Gemeinde Eslohe	16.285,33 €
Stadt Hallenberg	8.255,95 €
Stadt Medebach	14.544,20 €
Stadt Meschede	56.895,81 €
Stadt Schmallenberg	46.252,14 €
Stadt Sundern	52.048,91 €
Stadt Winterberg	25.578,28 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte **Drogen- und Suchtberatung**, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 205.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2001 je Stadt/Gemeinde im Ver-

hältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt/Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2003 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	14.120,08 €
Stadt Brilon	32.146,71 €
Gemeinde Eslohe	10.994,83 €
Stadt Hallenberg	5.573,90 €
Stadt Marsberg	26.336,30 €
Stadt Medebach	9.819,34 €
Stadt Meschede	38.412,50 €
Stadt Olsberg	19.100,94 €
Stadt Schmallenberg	31.226,55 €
Stadt Winterberg	17.268,86 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 u. 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Soweit Stellen einer Besoldungsgruppe im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, fällt jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe bis zur angegebenen Zahl der kw-Stellen fort.

Sind Stellen einer Besoldungsgruppe mit einem ku-Vermerk versehen, wird jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zur Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 13.01.2003 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 28.03.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 09.04.2003 bis einschließlich Donnerstag, den 17.04.2003 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 31.03.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

22 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001 GEM. § 26 ABS. 3 DER NEUFASSUNG DER EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 01.06.1988, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.04.2002 (GV. NRW S. 160)

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2002 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2001 in Aktiva und Passiva mit 9.753.859,99 DM und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 448.026,76 DM abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen. Er beschloss weiter, dass der Jahresverlust von 448.026,76 DM aus der Gebührenausrücklage gedeckt wird.

2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt in der Zeit von Mittwoch, den 09.04.2003 bis einschließlich Donnerstag, den 17.04.2003 während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, im Raum 586 zur Einsichtnahme aus.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne vom 04.03.2003:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIBERA AG

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB und 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

urteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

Hilligweg

Meschede, 31.03.2003
Der Landrat

Leikop

23 BILANZ DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS JAHR 2002 ÜBER ART, MENGE UND VERBLEIB DER ENTSORGTEN ABFÄLLE EINSCHLIEßLICH DEREN VERWERTUNG

Bilanz

des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2002 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung.

	Abfallart	Gesamt mengen	Verwertung	thermische Verwertung	Restmüll nach Abzug der Verwertung
1.)	Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten				
a	<i>Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)</i>	37.091 t		13.237 t	23.854 t
b	<i>sonstiger Hausmüll (Direktanlieferung)</i>	20 t			20 t
c	<i>Sperrmüll / kommunal</i>	9.094 t			9.094 t
d	<i>sonstiger Sperrmüll</i>	133 t			133 t
e	<i>Bioabfall</i>	26.008 t	26.008 t		
f	<i>Grünschnitt etc.</i>	3.062 t	3.062 t		
	Zwischensumme:	75.408 t	29.070 t	13.237 t	33.101 t
2.)	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen	52.189 t			52.189 t
3.)	Abfälle aus Kooperationen	3.957 t			3.957 t
4.)	Abfälle zur Verwertung	27.351 t *)	27.351 t		
5.)	Altpapier	12.314 t	12.107 t		207 t
	Gesamtmenge :	171.219 t	68.528 t	13.237 t	89.454 t

*) davon 23.400 t Abdeckmaterial für Altdeponien Halbeswig und Müschede

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises

Ramspott
Werkleiter

Meschede, im März 2003

**24 BEKANNTMACHUNG WASSER-
RECHT;
HIER: ANTRAG DER STADT ARNS-
BERG AUF GENEHMIGUNG DES
PLANES ZUR RENATURIERUNG DES
PLANES ZUR RENATURIERUNG
DER RUHR IM BEREICH „MEN-
GEN WIESE“ IN ARNSBERG
GEM. § 31 ABS. 3 WASSER-
HAUSHALTSGESETZ**

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die Genehmigung des Planes zur Renaturierung der Ruhr im Bereich „Mengen Wiese“ in Arnsberg beantragt.

Der Plan umfasst im Wesentlichen die Anlage einer dauerhaft durchströmten Flussschleife als Verzweigungsstrecke und eine damit verbundene Aufwertung der Aue.

Bei dem Plan handelt es sich um eine Gewässer- ausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950ff). Für diese Gewässer- ausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Renaturierung der Ruhr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Maßnahme ist aus dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr“ abgeleitet und stellt ökologisch gesehen eine erhebliche Verbesserung dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.03.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (1/03)
Im Auftrag

Bräutigam

**25 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
SETZES**

Der aserbaidjanischen Staatsangehörigen Wele- na PETROSJAN, geb. 20.11.1950 in Latschen, zu- letzt wohnhaft: 59846 Sundern, Allendorfer Str. 144 - zurzeit unbekanntes Aufenthaltes -, ist eine Ord- nungsverfügung des Landrates des Hochsauerland- kreises über die Ausweisung aus der Bundesrepu- blik Deutschland vom 10.03.2003 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffe- nen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländer- behörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben wer- den. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder- schrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsb- ehörde eingelegt wird.

Meschede, 14.03.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-23944
Im Auftrag

Jochheim

**26 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPAR-
KASSENZERTIFIKATEN**

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenzertifikate Nrn. 371 101 296, 383 008 083, 383 001 393, 483 001 293, 483 001 574, 483 001 954 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 13.03.2003

SPRKASSE HOCHSAUERLAND